

## 45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

# Bericht des Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2000 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2000)

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die am 3. Oktober 1999 stattgefundenen Nationalratswahlen zum verfassungsgesetzlichen Termin des Art. 51 Abs. 2 B-VG dem Nationalrat keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2000 vorgelegt. Da im Sinne von Art. 51 Abs. 4 B-VG auch nicht ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2000 im Nationalrat durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht oder von der Bundesregierung ein solcher später vorgelegt wurde, und es nicht mehr vor Ablauf dieses Finanzjahres zu einer Beschlussfassung des Nationalrates über ein Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2000 gekommen ist, ist der Bundeshaushalt auf Grund der Bestimmungen des Art. 51 Abs. 5 B-VG durch ein Budgetprovisorium zu führen, wofür im Wesentlichen das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1999 die Grundlage bildet.

Für das (automatische) Budgetprovisorium sieht Art. 51 Abs. 5 B-VG unter anderem vor, dass Finanzschulden bis zur Hälfte der im letzten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen. Ein parlamentarischer Beschluss über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2000 kann angesichts des bekannten Fristenlaufes für die Erstellung und Beschlussfassung eines Bundesfinanzgesetzes vor dem Erreichen des vorerwähnten Limits für die Aufnahme von Finanzschulden jedoch nicht mehr zeitgerecht gefasst werden. Daher ist eine auf Art. 51 Abs. 5 B-VG gestützte besondere gesetzliche Regelung erforderlich.

Der Gesetzentwurf betrifft insgesamt eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 B-VG, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Der Budgetausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Februar 2000 in Verhandlung genommen und diesen nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Ausschussobmannes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Mag. Josef **Mühlbacher** und Mag. Gilbert **Trattner** mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Der Ausschuss nahm weiters eine redaktionelle Berichtigung in den Erläuterungen Allgemeiner Teil zur Kenntnis:

Im zweiten Absatz letzter Satz ist die Wortfolge "des vorliegenden Initiativantrages" durch die Wortfolge "der vorliegenden Regierungsvorlage" zu ersetzen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag war folgende Begründung beigegeben:

Durch die Einfügung des § 6 werden die notwendigen Voraussetzungen für die geänderte Verrechnung geschaffen, die aus den Kompetenzänderungen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. xxx/2000, resultiert. Weiters war der geänderten Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Stellenplan Rechnung zu tragen. Bei den übrigen Ziffern des Abänderungsantrages handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2000 02 24

**Ernst Fink**  
Berichterstatter

**Dipl.-Kfm. Mag. Josef Mühlbacher**  
Obmann

**Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2000 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2000)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2000 bildet, soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1999, BGBl. I Nr. 105/

1998, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 107/1998, BGBl. I Nr. 123/1998, BGBl. I Nr. 189/1998, BGBl. I Nr. 5/1999, BGBl. I Nr. 10/1999, BGBl. I Nr. 102/1999, BGBl. I Nr. 127/1999 und BGBl. I Nr. 161/1999.

**§ 2.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausgabenbindung hinsichtlich der im Bundesvoranschlag 1999 bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 6 und 8 vorgesehenen Ausgaben im Ausmaß von 15 vH zu verfügen. Hievon ausgenommen sind die Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, im Zusammenhang mit EU-Mitteln, mit Gegenverrechnung im Bundeshaushalt, der Kapitel 51, 56 und 58, die Ausgaben, die für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Voranschlagsansätze 1/65158 und 1/65178) zu zahlen sind sowie Sachausgaben (UT 8) für Bundesbedienstete, die bei ausgegliederten Unternehmungen tätig sind und von diesen ersetzt werden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Umlegungen der gemäß Abs. 1 verfügten Ausgabenbindungen auf andere Voranschlagsansätze zu genehmigen.

**§ 3.** Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben:

1. beim Voranschlagsansatz 1/10218 bis zu einem Betrag von 2 Millionen Schilling und beim Voranschlagsansatz 1/10228 bis zu einem Betrag von 774 Millionen Schilling für erforderliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen – hievon 673 Millionen Schilling beim Titel 102 – und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
2. beim Voranschlagsansatz 1/12058 bis zu einem Betrag von 395 Millionen Schilling für erforderliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung weiterer Bundesmuseen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
3. beim Voranschlagsansatz 1/20008 bis zu einem Betrag von 255 Millionen Schilling für die Durchführung der OSZE-Präsidentschaft 2000, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder durch Mehreinnahmen (insbesondere durch Auflösung der für die EU-Ratspräsidentschaft im Kapitel 20 gebildeten Rücklagen) sichergestellt werden kann;
4. nach Maßgabe der durch Zahlungen der EU anfallenden Mehreinnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/51405, 2/51406, 2/51415 und 2/51425, aus denen gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft dem Widmungszweck entsprechende Mehrausgaben zu tätigen sind. Sind Ausgaben nach Maßgabe der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die EU nicht unter einem eigenen Voranschlagsansatz veranschlagt, so kann die Überschreitung auch dann genehmigt werden, wenn nur der auf EU-Mittel bezogene Ausgabenanteil des Voranschlagsansatzes überschritten wird.

**§ 4.** Zur Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, sowie mit der Anwendung der Flexibilisierungsklausel durch die Justizanstalt

## 45 der Beilagen

3

St. Pölten und die Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg gemäß §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes sowie für sonstige Erfordernisse werden folgende Titel, Paragrafe und Voranschlagsansätze geändert bzw. eröffnet:

1. 1/102 Bundesstatistik:
  - 1/1021 Amt des Österreichischen Statistischen Zentralamtes:
  - 1/10210/43 Personalausgaben
  - 1/10217/22 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
  - 1/10218/43 Aufwendungen
2. 2/102 Bundesstatistik:
  - 2/1021 Amt des Österreichischen Statistischen Zentralamtes:
  - 2/10214/43 Erfolgswirksame Einnahmen
3. 1/1022 Bundesanstalt "Statistik Österreich":
  - 1/10227/43 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
  - 1/10228/43 Aufwendungen
  - 2/1022 Bundesanstalt "Statistik Österreich":
  - 2/10224/43 Erfolgswirksame Einnahmen
4. 2/19301/22 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)
5. 1/3030 Justizanstalten:
6. 1/3031 Justizanstalt St. Pölten \*):
  - 1/30310/42 Personalausgaben
  - 1/30313/42 Anlagen
  - 1/30317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
    - 22
    - 42
  - 1/30318/42 Aufwendungen
  - 1/3032 Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg \*):
  - 1/30320/42 Personalausgaben
  - 1/30323/42 Anlagen
  - 1/30327 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
    - 22
    - 42
  - 1/30328/42 Aufwendungen
7. 2/3030 Justizanstalten:
8. 2/3031 Justizanstalt St. Pölten \*):
  - 2/30314/42 Erfolgswirksame Einnahmen
  - 2/30317/42 Bestandswirksame Einnahmen
  - 2/3032 Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg \*):
  - 2/30324/42 Erfolgswirksame Einnahmen
  - 2/30327/42 Bestandswirksame Einnahmen
9. 2/514 Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2000 bis 2006):
  - 2/51405/43 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)
  - 2/51406/43 Europ. Sozialfonds (EU/Übrige)
  - 2/51415/43 Europ. Regionalfonds (EU)
  - 2/51425/43 EAGFL/Ausrichtung und FIAP (EU)
  - 2/51426/43 EAGFL/Garantie (EU)
10. 587 Gebarung mit Gegenposition:
  - 1/58708/43 Stückzinsen mit Gegenposition
  - 7/58709/43 Tilgung von Bundstiteln mit Gegenposition
  - 2/58704/43 Stückzinsen mit Gegenposition
  - 8/58709/43 Entnahme von Bundstiteln mit Gegenposition
11. 1/58918/43 Aufwendungen mit Gegenposition
  - 2/58914/43 Erfolgswirksame Einnahmen mit Gegenposition

---

\*) Anwendung der Flexibilisierungsklausel

4

45 der Beilagen

§ 5. Im Gesetzlichen Budgetprovisorium 2000 lauten bei den nachstehend angeführten Voranschlagsansätzen die Voranschlagsbeträge sowie die entsprechenden Summenbeträge wie folgt:

		Millionen Schilling
1/30300/42	Justizanstalten; Personalausgaben .....	1 687,714
1/30303/42	Justizanstalten; Anlagen .....	44,210
1/30306/22	Justizanstalten; Förderungen.....	2,288
1/30307	Justizanstalten; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	41,751
22	.....	0,001
42	.....	41,750
1/30308/42	Justizanstalten; Aufwendungen .....	1 119,931
	Summe 3030 ...	2 895,894
1/30310/42	Justizanstalt St. Pölten; Personalausgaben.....	40,122
1/30313/42	Justizanstalt St. Pölten; Anlagen.....	0,690
1/30317	Justizanstalt St. Pölten; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	0,911
22	.....	0,001
42	.....	0,910
1/30318/42	Justizanstalt St. Pölten; Aufwendungen.....	22,382
	Summe 3031 ...	64,105
1/30320/42	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Personalausgaben.....	21,236
1/30323/42	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Anlagen.....	0,100
1/30327	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	0,078
22	.....	0,001
42	.....	0,077
1/30328/42	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Aufwendungen.....	6,821
	Summe 3032 ...	28,235
2/30304/42	Justizanstalten; Erfolgswirksame Einnahmen.....	421,217
2/30307/42	Justizanstalten; Bestandswirksame Einnahmen .....	0,909
	Summe 3030 ...	422,126
2/30314/42	Justizanstalt St. Pölten; Erfolgswirksame Einnahmen.....	11,062
2/30317/42	Justizanstalt St. Pölten; Bestandswirksame Einnahmen .....	0,001
	Summe 3031 ...	11,063
2/30324/42	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Erfolgswirksame Einnahmen .....	0,977
2/30327/42	Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg; Bestandswirksame Einnahmen .....	0,001
	Summe 3032 ...	0,978

§ 6. Auf Grund der durch das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 eingetretenen Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das gemäß § 1 anzuwendende Bundesfinanzgesetz 1999 wie folgt zu vollziehen:

1. Für das neu errichtete Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport wird das neue Kapitel 70 "Öffentliche Leistung und Sport" mit folgender Gliederung geschaffen:

## 45 der Beilagen

5

a) Gliederung:

<b>VA- Ansatz</b>	<b>AB</b>	<b>Bezeichnung</b>
		<b>AUSGABEN</b>
1/70		Öffentliche Leistung und Sport:
1/700		BM für öffentliche Leistung und Sport:
1/70000	43	Personalausgaben
1/70003	43	Anlagen
1/70005		Bezugsvorschüsse
	23	
	43	
1/70007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
	22	
	43	
1/70008	43	Aufwendungen
1/702		Dienststellen:
1/7020		Verwaltungsakademie:
1/70200	11	Personalausgaben
1/70203	11	Anlagen
1/70206	11	Förderungen
1/70207		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
	11	
	22	
1/70208	11	Aufwendungen
1/703		Sportangelegenheiten:
1/7030		Sportförderung:
1/70304	11	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
1/70305	11	Förderungen (D)
1/70306	11	Förderungen
1/70308	11	Aufwendungen
1/7031		Bundessportheime und Sporteinrichtungen (Haus des Sports):
1/70310	11	Personalausgaben
1/70313	11	Anlagen
1/70317	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
1/70318	11	Aufwendungen
1/7032	11	Amt der Bundessporteinrichtungen:
1/70320	11	Personalausgaben
1/70328	11	Aufwendungen
1/7033		Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m. b. H.:
1/70336	11	Förderungen
1/70337	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
1/70338	11	Aufwendungen
		<b>EINNAHMEN</b>
2/70		Öffentliche Leistung und Sport:
2/700		BM für öffentliche Leistung und Sport:
2/70000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen
2/70004	43	Erfolgswirksame Einnahmen
2/70008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen
2/70009		Bezugsvorschussersätze
	23	
	43	

VA- Ansatz	AB	Bezeichnung
		<b>EINNAHMEN</b>
2/702		Dienststellen:
2/7020		Verwaltungsakademie:
2/70204		Erfolgswirksame Einnahmen
	11	
	43	
2/70205	11	EU-Förderprogramm
2/70208	11	Sonstige bestandswirksame Einnahmen
2/703		Sportangelegenheiten:
2/7030		Sportförderung:
2/70304	11	Erfolgswirksame Einnahmen
2/70309	11	Darlehensrückzahlungen
2/7031		Bundessporthome und Sporteinrichtungen (Haus des Sports):
2/70314	11	Erfolgswirksame Einnahmen
2/70317	11	Bestandswirksame Einnahmen
2/7032		Amt der Bundessporteinrichtungen:
2/70324	11	Erfolgswirksame Einnahmen
2/7033		Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m. b. H.:
2/70334	11	Erfolgswirksame Einnahmen
<p>b) Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/70000 mit 37 Millionen Schilling, bei 1/70003 mit 0,100 Millionen Schilling, bei 1/70005 mit 0,200 Millionen Schilling, bei 1/70007 mit 27,700 Millionen Schilling und bei 1/70008 mit 27,600 Millionen Schilling zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze der Titel 500 und 502 festgelegt.</p>		
<p>2. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Paragraphen 1001 "Verwaltungsakademie" hat beim Paragraphen 7020, die des Paragraphen 1002 "Konsumentenschutz" unter dem Titel 300, die des Paragraphen 1005 "Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds (ITF) (zweckgeb. Geb.)" beim Paragraphen 6530, die des Paragraphen 1006 "Zusammenarbeit mit ZOR und NUS" beim Paragraphen 2007, die des Titels 107 "Sportangelegenheiten" unter dem Titel 703 "Sportangelegenheiten", die des Paragraphen 1/1081 "Strahlenschutz" beim Paragraphen 1/6170, die des Paragraphen 1082 "Veterinärwesen" beim Paragraphen 1731, die des Paragraphen 1/1083 "Lebensmittel, Chemikalien" beim Paragraphen 1/1732, die des Paragraphen 1084 "Gentechnologie" beim Paragraphen 1733, die des Paragraphen 1090 "Lebensmitteluntersuchungsanstalten" beim Paragraphen 1790, die des Paragraphen 1091 "Veterinärmedizinische Anstalten" beim Paragraphen 1795 sowie die des Paragraphen 1092 "Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst" beim Paragraphen 1796 zu erfolgen.</p>		
<p>3. Kapitel 12 "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" erhält die Bezeichnung "Bildung und Kultur". Der Titel 120 "Bundesministerium f. Unterricht u. kulturelle Angelegenh." erhält die Bezeichnung "Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur".</p>		
<p>4. Der Titel 140 "Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr" erhält die Bezeichnung "Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur". Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Paragraphen 1402 "Amt des BFPZ Arsenal" hat beim Paragraphen 6536, die des Paragraphen 1414 "Wissenschaftliche Forschung" beim Paragraphen 6532, die des Paragraphen 1415 "Anwendungsorientierte Forschung" beim Paragraphen 6530, die des Paragraphen 1419 "Forschungsunternehmungen" beim Paragraphen 6535 und die des Voranschlagsansatzes 1/14168/12 "Forschungseinrichtungen; Aufwendungen" beim Voranschlagsansatz 1/65338/12 zu erfolgen.</p>		
<p>5. Kapitel 15 "Soziales" erhält die Bezeichnung "Soziale Sicherheit und Generationen". Der Titel 150 "Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" erhält die Bezeichnung "BM für soziale Sicherh. und Generationen". Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/15000 um 20,183 Millionen Schilling, bei 1/15003 um 0,966 Millionen Schilling, bei 1/15007 um 0,342 Millionen Schilling, bei 1/15008 um 7,687 Millionen Schilling und bei 1/15045 um 0,119 Millionen Schilling zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze des Paragraphen 1/1800 erhöht. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Paragraphen 1502 "Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (zweckgeb. Geb.)" hat beim Paragraphen 6342, die des Vor-</p>		

## 45 der Beilagen

7

- anschlagsansatzes 1/15057/22 “Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik” beim Voranschlagsansatz 1/63457/22, die des Titels 155 “Arbeitsmarktpolitik (I)” unter dem Titel 635, die des Titels 156 “Arbeitsmarktpolitik (II)” unter dem Titel 636 und jene des Titels 159 “Verschiedene Dienststellen” unter dem Titel 639 zu erfolgen.
6. Die Verrechnung der Ausgaben des Voranschlagsansatzes 1/17218 “Klinischer Mehraufwand (Universitätskliniken)” erfolgt bis zu einem Betrag in Höhe von 3 270 Millionen Schilling beim Voranschlagsansatz 1/14208.
  7. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Kapitels 18 “Umwelt” erfolgt mit Ausnahme des Paragraphen 1800 im neu errichteten Kapitel 61 “Umwelt”. Zur Verrechnung der Ausgaben für den Artenschutz wird der Paragraph 6180 “Artenschutz” geschaffen, dem der Voranschlagsansatz 1/61806/43 “Förderungen” zugeordnet wird. Der Voranschlagsbetrag bei 1/61806 wird mit 0,073 Millionen Schilling zu Lasten der Voranschlagsansätze 1/63195 und 1/63196 festgelegt.
  8. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung aller Bauten, Anlagen und Liegenschaften des Bundes, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung, der Heeresverwaltung oder dem Bundesheer einschließlich des Heeresgeschichtlichen Museums dienen, erfolgt unter dem Titel 401 zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze der Paragrafe 6450, 6453, 6460 und 6473.
  9. Kapitel 60 “Land- und Forstwirtschaft” erhält die Bezeichnung “Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft”. Der Titel 600 “Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft” erhält die Bezeichnung “BM f. Land- und Forstwirtsch., Umwelt u. Wasserwirtschaft”. Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/60000 um 60,550 Millionen Schilling, bei 1/60003 um 2,900 Millionen Schilling, bei 1/60005 um 0,357 Millionen Schilling, bei 1/60007 um 0,976 Millionen Schilling und bei 1/60008 um 23,062 Millionen Schilling zu Lasten der jeweils entsprechenden Voranschlagsansätze des Paragraphen 1800 erhöht.
  10. Das Kapitel 63 “Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr” erhält die Bezeichnung “Wirtschaft und Arbeit”. Der Titel 630 “Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten” erhält die Bezeichnung “Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit”. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Titels 632 “Einrichtungen des Patentwesens” hat unter dem Titel 658 zu erfolgen. Für die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen für “Regional- und strukturpolitische Maßnahmen” wird der Paragraph 6314 geschaffen, dem als Voranschlagsansätze 1/63145/36 “Förderungen (D)”, 1/63146/36 “Förderungen” und 2/63144/36 “Erfolgswirksame Einnahmen” zugeordnet werden. Der Voranschlagsbetrag bei 1/63146 wird mit 48,071 Millionen Schilling zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/65256 festgelegt. Zur Verrechnung der Ausgaben “Zahlungen im Zusammenhang mit der EU” wird der Paragraph 6341 geschaffen, dem die Voranschlagsansätze 1/63416/22 und 1/63418/22 zugeordnet werden.
  11. Die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Paragraphen 6415 “Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz)” hat beim Paragraphen 6545, die der Voranschlagsansätze 1/64166/33, 34 “Wasserbau – Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)” und 2/64160/33 “Wasserbau – Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Einn.)” bei den Voranschlagsansätzen 1/65466 und 2/65460, die des Voranschlagsansatzes 1/64196/34 “Förderungen” beim Voranschlagsansatz 1/65476/34, die des Titels 642 “Bundesstraßenverwaltung” unter dem Titel 656 und die des Titels 644 “Wasserbauverwaltung” unter dem Titel 654 zu erfolgen.
  12. Kapitel 65 “Verkehr und Telekom” erhält die Bezeichnung “Verkehr, Innovation und Technologie”. Der Titel 650 “Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr” erhält die Bezeichnung “BM f. Verkehr, Innovation und Technologie”. Der Voranschlagsbetrag beim neuen Voranschlagsansatz 1/65486/38 “Zuschüsse an Unternehmungen mit Bundesbeteiligung” wird mit 5 Millionen Schilling zu Lasten des entsprechenden Voranschlagsansatzes 1/63016/38 festgelegt. Zur Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen für “Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)” wird der Paragraph 6531 und für “Forschungsvorhaben” wird der Paragraph 6533 geschaffen; dem Paragraphen 6531 werden die Voranschlagsansätze 1/65316/36 “Förderungen”, 1/65318/36 “Aufwendungen” und 2/65310/36 “Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen”, dem Paragraphen 6533 wird der Voranschlagsansatz 1/65338/12 “Aufwendungen” zugeordnet. Die Voranschlagsbeträge werden bei 1/65316 mit 60,301 Millionen Schilling und bei 1/65318 mit 12,502 Millionen Schilling jeweils zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/63176, bei 1/65338 mit 33,938 Millionen Schilling zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/14138 und bei 2/65310 mit 72,802 Millionen Schilling zu Lasten des Voranschlagsansatzes 2/63170 festgelegt.

**§ 7.** Die Gebarung des Budgetprovisoriums gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG ist bei den Ausgaben und Einnahmen des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2000, jene des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2000 bei den Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags für das Jahr 2000 zu berücksichtigen.

**§ 8.** § 6 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. April 2000, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, der dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2000 vorangeht.

**§ 9.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags

1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Stellenplan getroffen werden, ab 1. April 2000 der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.